

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil **zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes** seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat **und** ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt (Rechtsstand 28.08.2007).

Der Standesbeamte holt eine schriftliche Auskunft bei der für den Wohnort des Elternteils zuständigen Ausländerbehörde darüber ein, ob die oben genannten Voraussetzungen zutreffen.

Das Ergebnis der Prüfung hält der Standesbeamte in einem Aktenvermerk fest und schreibt einen Vermerk über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dem Geburtseintrag des Kindes bei. Das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter erhält anschließend vom Standesamt eine Mitteilung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wünscht das Kind oder dessen gesetzlicher Vertreter einen **verbindlichen** Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, so besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde des Wohnorts des Kindes (bei Wohnsitz in der Stadt Augsburg: Bürgeramt der Stadt Augsburg, ansonsten grundsätzlich das für den Wohnort zuständige Landratsamt).